

Zeitschrift:	Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	5 (1979)
Heft:	1
Artikel:	Zusammenfassung der Studien einer Arbeitsgruppe von Fachleuten über die Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt
Autor:	Haesler, W. T.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1046981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUSAMMENFASSUNG DER STUDIEN EINER ARBEITSGRUPPE
VON FACHLEUTEN ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER
SOZIALTHERAPEUTISCHEN ANSTALT

von W.T. Haesler

1968 wurde die anfänglich sehr umstrittene "Schweizerische Gefangenengewerkschaft" gegründet, die zum Ziele hatte, Probleme des Strafvollzugs und des Strafrechts u.a. zu bearbeiten und Anregungen zu Verbesserungen zu verfassen. Das spezielle dieses Vereins war es, dass Bestrafte und Nicht-Bestrafte zusammenarbeiteten. Leider war dieser Organisation nur eine 6-jährige aktive Tätigkeit be schieden.

U.a. besprach man in vielen Sitzungen und einem mehrtägigen Seminar die Wünschbarkeit und die Problematik einer Sozialtherapeutischen Anstalt in der Schweiz.

Damit diese Gedanken nicht ganz untergehen, möchte ich sie hier einer breiten Oeffentlichkeit vorstellen. Die diesbezügliche Arbeitsgruppe stand unter der Leitung von Direktor B. Conrad, Kant. Strafanstalt Regensdorf. Die Mitarbeiter waren : Frau Binger, Journalistin, Frau Dr Wyss, Journalistin, Dr med. Binswanger, Psychiater, Herr Bühlmann, Anstaltsleiter, Dr med. Fontana, Psychiater, Dr Haesler, Psychologe, Herr Hillmann, Sozialarbeiter, Herr Pfändler, Psychologe und Dr med. Vossen, Psychiater. Zur Meinungsäusserung zugezogen wurden mehrere Anstaltsdirektoren sowie Prof. Dr med. Kind, Psychiater; als Grundlagen wurden auch ein Referat von Dr med. Sluga, Psychiater (Wien) und ein Reisebericht über Sozialtherapeutische Anstalten von Dr med. R. Binswanger verarbeitet. Die Zusammenfassung wurde am 30. April 1973 verfasst und den zuständigen Behörden über-sandt.

1. Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat sich den Auftrag erteilt, eine Studie zur Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt in der Schweiz zu verfassen. Dabei soll, vorderhand unter Aussparen von Einzelfragen, die Frage nach dem Bedürfnis einer solchen Anstalt, ihre allgemeine Problematik sowie ihre ungefähre Mindestgestaltung abgeklärt werden.

1.1. Ausgangslage

Die schweizerischen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sind derzeit im Rahmen der drei

Konkordate einzig aufgeteilt in Anstalten für Erstverbüssende und in solche für Rückfalltäter, wobei selbst diese allererste Differenzierung nicht konsequent durchgeführt ist. Außerdem fehlen geschlossene psychiatrische Abteilungen für allgemeingefährliche geisteskranke Täter, respektive freier geführte Heime für an sich ungefährliche geistesgestörte Täter, sodass eine Mehrzahl dieser Kranken in Strafanstalten untergebracht werden muss.

In der Folge neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse, vor allem angesichts der unverändert hohen Rückfälligkeit, wurde deutlich, dass der überwiegenden Anzahl der Insassen unserer Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges allein durch den einem überholt Vergeltungsdenken entsprechenden, traditionellen Voli *mag* kaum dazu verholfen werden kann, ihr Leben in Freiheit ohne erneute Kollision mit Strafbestimmungen zu gestalten.

Aus dieser Erkenntnis bemühten sich auch die schweizerischen Anstalten vermehrt darum, auf die Insassen differenzierter einzugehen und nach Möglichkeit individuell auf sie einzuwirken. Dabei erwies sich für eine grosse Anzahl der Insassen eine eigentliche Betreuung als erforderlich, weshalb vermehrt therapeutische Fachkräfte zur Behandlung beigezogen wurden. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Disziplinen erweist sich heute als erfreulich, jedoch gerade für die einer Behandlung bedürftigsten Insassen als in mancher Hinsicht ungenügend.

1.2 Bedürfnis

1.2.1 Probandenkreis

In der Folge erster therapeutischer Bemühungen zeigte sich deutlich, dass ein grosser Probandenkreis auf eine intensive Behandlung angewiesen wäre. Es sind dies vor allem Verurteilte, deren Straftaten offensichtlicher Ausdruck einer Persönlichkeitsstruktur sind, die auf Konfliktsituationen geradezu zwanghaft deliktisch reagieren lässt. In den ausländischen Sonderanstalten werden denn allgemein einerseits Delinquenten erfasst, deren Sozialisationsstörungen immer wieder zu erheblichen Straftaten führen, andererseits um Täter schwerwiegender Sexualdelikte oder gravierender Taten gegen Leib oder Leben, sowie psychisch allgemein auffällige Verurteilte. Weiter sollten die in Betracht kommenden Probanden durchschnittlich intelligent und mit einer eigentlichen Behandlung einverstanden sein; außerdem werden meist Behandlungsfähigkeit und -bedürftigkeit als weitere, allerdings noch unge-

nügend objektivierte Einweisungskriterien vorausgesetzt. Keinesfalls sollen jedoch Täter Aufnahme finden, welche aus psychiatrischer Sicht an einer eigentlichen Geisteskrankheit leiden. Eingewiesen werden die Probanden teils durch die urteilenden Gerichte, teils durch zentrale Begutachtungsanstalten; zudem besteht meist die Möglichkeit einer Versetzung aus Anstalten des Regelvollzuges. Hinsichtlich einer entsprechenden Anstalt in der Schweiz erschien es als verfrüht, an dieser Stelle bereits in Betracht kommende Insassenkategorien aufzuzählen. So soll weder bereits ein bestimmtes Behandlungskonzept präjudiziert, noch die Auslese möglicher Insassenkategorien - letztlich willkürlich - festgesetzt werden.

1.2.2. Institutionell

Die herkömmliche Strafanstalt ist in mehrfacher Hinsicht für eine gezielte Behandlung der Insassen denkbar ungeeignet. So haben die wenigen verfügbaren therapeutischen Fachkräfte innerhalb der stenigen Anstaltshierarchie regelmässig blosse Stabsfunktionen inne, vermögen also auf die individuelle Ausgestaltung des Strafvollzuges - in dessen konkrete Wirklichkeit sie als stundenweise "von drausen" Kommende ohnehin zu wenig involviert sind - keinerlei Einfluss zu nehmen. Die Strafanstalt ist aber faktisch in erster Linie auf Sicherheit und reibungsloses Funktionieren ausgerichtet; die bürokratische, allumfassende Regelung des Alltags überlässt dem Einzelnen keinerlei Entscheidungsfreiheit oder Handlungsspielraum. Weiter erzeugt die starre Ordnung der totalen Institution "Strafanstalt" eine Eigendynamik, welche durch subkulturelle Normen die falsch eingespielten Verhaltensformen der Insassen nur noch bestärkt. Insgesamt muss das Behandlungsziel zum heute noch praktizierten Strafvollzug somit zwangsläufig in Widerspruch geraten.

Zusammenfassend lässt sich ein dringendes Bedürfnis feststellen nach einem neuen Anstaltstypus, der - nach ausländischem Vorbild - sozialtherapeutisch genannt werden soll. Um einerseits organisatorisch-institutionelle Unabhängigkeit von der Struktur sowohl der herkömmlichen Strafanstalt als auch der psychiatrischen Klinik zu erlangen, um andererseits der mit diesen Institutionen verbundenen, durch neuere Forschungsergebnisse belegten Gefahr der Stigmatisierung vorzubeugen, ist diese Anstalt unbedingt selbständig auszustalten, sei es auf

Bundes- oder Konkordatsebene (Art. 382 Abs. 2, 397 bis Abs. 4 StGB) oder gar auf privater Basis (art. 384 StGB).

2. Umschreibung

Die sozialtherapeutische Anstalt soll eine spezielle Anstalt sein, die rechtlich, personell und finanziell so ausgestaltet sein muss, dass die ihr zugewiesenen Delinquenten nach allen bekannten oder noch zu erprobenden therapeutischen Gesichtspunkten intensiv behandelt werden können.

Mit dieser Definition soll der Begriff der sozialtherapeutischen Anstalt bewusst weitgefasst bleiben; es wird Aufgabe der jedenfalls notwendigen begleitenden Forschung sein, anhand gemachter Erfahrungen in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung ein näher bestimmbarer Konzept auszuarbeiten. Ohne an dieser Stelle auf Einzelfragen einzutreten, sollen die minimalen Erfordernisse dieser Anstalt aufgezählt werden :

Um das erneute Entstehen einer autoritären Hierarchie zu vermeiden, ist die Leitung der Anstalt nicht einer Einzelperson, sondern einem aus Vertretern des gesamten Personals gebildeten Gremium zu übertragen. Die Insassen sind in ihrer Stellung so weit anzuheben, dass sie am Anstaltsgeschehen fundamental beteiligt sind. Das ist zu erreichen durch Zusammenarbeit mit dem Personal im Rahmen einer "problemlösenden Gemeinschaft", welche ihrerseits als Behandlungsform individuelle therapeutische Beziehungen innerhalb eines "Therapeutischen Milieus", ergänzt durch soziale Lernprozesse in Klein- und Grossgruppen, erfordert.

Strukturell ist diese Gemeinschaft so übersichtlich auszugestalten, dass sich größenmäßig einerseits keine übergewichtige Verwaltung bilden kann, andererseits spezielle Sicherheitsvorkehrungen nicht notwendig werden. Um enge und dauerhafte Gruppenkontakte zwischen Insassen als auch Personal zu ermöglichen, ist die Anstalt in dezentralisierte Abteilungen, diese wiederum in Wohneinheiten für je etwa 10 Personen zu gliedern. Damit wird die Möglichkeit zu variablen Behandlungs- und Sicherheitskonzepten, in den Wohneinheiten jene zu Selbstverwaltungskörpern geschaffen. Baulich sind solche dezentralisierte Einheiten im Pavillonsystem zu verwirklichen.

Personell ist diese Struktur durch Zuordnung ständiger Wohngruppenbetreuer zu fördern. Der Insasse,

für den beim Eintritt, eventuell nach einer Beobachtungsphase, unter seiner Einbeziehung ein individueller Behandlungsplan errichtet wird, erhält ein ständiges für ihn verantwortliches Behandlungsteam. Damit erhält einerseits der Insasse die Möglichkeit einer dauerhaften Beziehung zu wenigstens einem Mitglied seines Teams, andererseits wird das Personal anhand der konkreten Behandlungsaufgabe für eine Problemverarbeitung in therapeutischem Team interessiert. Aufgrund der dezentralisierten Struktur wird es möglich sein, das leitende Gremium von Routinearbeiten zu entlasten und ihm die Steuerung, das Funktionieren und die weitere Entwicklung der einzelnen Organisationseinheiten vorzubehalten.

Um Kontakte mit der Aussenwelt zu garantieren, sind möglichst viele Teilzeit-Beschäftigte des umliegenden Gemeinwesens zur Mitarbeit beizuziehen; durch das Ausüben gleicher Funktionen ausser- wie innerhalb der Anstalt durch diese Mitarbeiter wird einerseits ein gegenseitiger Lernprozess und Erfahrungsaustausch ermöglicht, andererseits das Gemeinwesen - entgegen der bisherigen Abkapselungstendenz der totalen Institution Anstalt - miteinbezogen und für die spezifischen Anstaltsprobleme interessiert.

Insbesondere ist auf diesem Wege eine fortdauernde Betreuung der Insassen in Aussenstationen als Uebergangsheimen sowie - nach dem Vorbild psychiatischer Institutionen - in Nachtkliniken sicherzustellen; die Erfahrungen dieser Einrichtungen sind auch der übrigen Bevölkerung zu beratenden oder prophylaktischen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt bedingen diese Erfordernisse die Lage der Anstalt in einer Grossstadt oder deren unmittelbaren Umgebung. Nur so wird auch die unbedingt notwendige begleitende Forschungstätigkeit - denkbar ist das Errichten einer wissenschaftlichen Abteilung in der Anstalt selbst - sichergestellt, zu deren Aufgaben sicherlich das Erarbeiten und Ueberprüfen von Behandlungskonzepten, Einweisungskriterien, Begutachtungsmethoden, etc. zählen wird. Zugleich wird damit in der Schweiz eigentliche Behandlungs- und Vollzugsforschung betrieben werden können, ganz abgesehen von der sich bietenden Möglichkeit der Feldforschung für Wissenschaftszweige wie Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie und deren verwandte Gebiete. Sodann wird die Stadtnähe, nebst der bereits skizzierten Oeffnung der Anstalt, eine optimale Auswahl abgestimmter externer Arbeitsplätze für auswärts arbeitende Insassen ermöglichen.

Im übrigen ermöglicht es die Stadtnähe, genügend Fachkräfte für eine durchgehende Supervision, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung des gesamten Personals zu finden.

3. Fernziel

Die Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt in der Schweiz wird zweifellos positive Wirkungen nach sich ziehen. So wird der Modellcharakter der Anstalt, insbesondere das auf intensive Behandlung ausgerichtete Ziel, aber auch die auf Abbau der sozialisationsschädlichen, starren Hierarchie zielende Struktur von den traditionellen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges nicht unbeachtet bleiben können. Wünschenswert wird sein, das gesamte Personal aller schweizerischen Anstalten eine gründliche Ausbildungszeit in der sozialtherapeutischen Anstalt durchlaufen zu lassen, wie das beispielsweise in der dänische Anstalt Herstedvester praktiziert wird. Im übrigen könnte die Errichtung der sozialtherapeutischen Anstalt der Allgemeinheit den Anlass geben, das Vergeltungsdenken gegenüber dem straffällig Gewordenen abzubauen und an dessen Stelle emotionsfreies Verständnis treten zu lassen. Bereits hier soll aber vor der Gefahr gewarnt werden, das allfällige Experiment "sozialtherapeutische Anstalt" misstrauisch auf oberflächliche Erfolge hin zu prüfen; die Anstalt wäre damit einem nur schädlichen Leistungsdruck ausgesetzt.

4. Ausblick

Gesamteuropäisch betrachtet ist zu hoffen, dass die Schweiz, durch das Schaffen einer sozialtherapeutischen Anstalt den beträchtlichen Rückstand der derzeitigen Situation im Straf- und Massnahmenvollzug bezüglich Wissenschaft und Praxis baldmöglichst aufzuholen gewillt ist. Dazu sind - verglichen mit laufenden Ausgaben von Bund oder Kantonen - keineswegs besonders aufwendige Geldmittel notwendig; überflüssig ist das stetige Aufzählen dannzumal auftretender Schwierigkeiten.

Notwendig wird aber die breite, emotionsfreie Diskussion in der Oeffentlichkeit, Initiative und der Mut, sich zu einer Menschlichkeit gegenüber einer nur allzuoft enttäuschten und benachteiligten Randgruppe unserer Wohlstandsgesellschaft zu bekennen.

